

022 K 039/24



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung gem. § 133 ZVG) soll am

**Mittwoch, 05.02.2025, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127**

das im Waltrop Blatt 7160 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Waltrop, Flur 25, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, An
der Lohbuschstraße 13d, groß: 389 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem Reihenendhaus (Wohnfläche
ca. 97 m²) und einer Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 104.000,00 EURO festgesetzt.

Der Sachverständige Tettenborn hat den Verkehrswert in seinem Gutachten vom
19.07.23 in der Sache 22 K 54/22 festgesetzt. Dieses Gutachten wird dem hiesigen

Verfahren auf Wiederversteigerung zu Grunde gelegt, da das Gutachten noch keine 2 Jahre als ist.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 28.10.2024